

---

# STADT **LIPPSTADT**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt -Friedhofssatzung-**

**vom 20.12.2021**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2020 (GV NRW S. 1109), hat der Rat der Stadt Lippstadt am 13.12.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Lippstadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Lippstadt innehat.  
Sternenkinder sind Fehl- und Totgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofssatzung - von 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Friedhofssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- b) diese Friedhofssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 20.12.2021

gez. Moritz  
Bürgermeister